

# Neuerungen bei Zuschüssen zur Entgeltfortzahlung bei Krankheit und Unfall

Mit **1. Juli 2018** ist es zu Änderungen bei **Entgeltfortzahlungen infolge von Krankheit und Unfall** gekommen, sofern diese Umstände nach dem 30. Juni 2018 eingetreten sind. Wie bisher **erhalten Dienstgeber Zuschüsse** zum fortgezählten Entgelt an arbeitsunfähige Dienstnehmer, sofern dies durch Krankheit oder Unfall bedingt ist. Um den Aufwand für den Dienstgeber abzufedern, gebührt einem **Dienstgeber mit bis zu 50 Dienstnehmern 50% des fortgezählten Entgelts inklusive Sonderzahlungen**. **Begrenzt** ist der Zuschuss mit dem 1,5fachen der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage - für das Jahr 2018 somit mit 7.695 €. Für den zeitlichen Beginn der Förderung wird zwischen Krankheit und Unfall unterschieden.

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge von **Krankheit** gilt der Zuschuss **ab dem elften Tag** der Entgeltfortzahlung bis höchstens sechs Wochen je Arbeitsjahr, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als zehn aufeinanderfolgende Tage gedauert hat. War ein **Unfall** ursächlich für die Arbeitsunfähigkeit des Dienstnehmers, so kommt der Zuschuss **ab dem ersten Tag** der Entgeltfortzahlung bis höchstens sechs Wochen je Arbeitsjahr ins Spiel, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als drei aufeinanderfolgende Tage gedauert hat.

**Neu ist seit 1. Juli 2018**, dass (kleine) **Unternehmen mit bis zu 10 Dienstnehmern** besser unterstützt werden, indem die **Zuschussleistung** von bisher 50% **auf 75% des fortgezählten Entgelts** einschließlich allfälliger Sonderzahlungen **angehoben** wird. An den zeitlichen Besonderheiten hinsichtlich Krankheit und Unfall ändert sich für Dienstgeber ebenso wenig wie an der Beachtung der 150% ASVG-Höchstbeitragsgrundlage als Obergrenze. Bei der Berechnung der **Anzahl der Dienstnehmer** ist **Vorsicht** geboten, da nunmehr **ausschließlich** der **Durchschnittswert des vergangenen Kalenderjahres** vor der Antragstellung maßgeblich ist - in diesem Kalenderjahr dürfen für die Förderung die 50 bzw. 10 Dienstnehmer nicht überschritten werden. Bisher war unter bestimmten Voraussetzungen ein geringfügiges Überschreiten des Durchschnittswertes für die Begünstigung unschädlich.